

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. der Verordnung (EU) 2020/2146

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, trifft laut Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/2146 den **Beschluss**, aufgrund der im Jahr 2022 in Sachsen langanhaltenden Trockenheitsperiode, verbunden mit häufig auftretenden Hitzetagen, und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die **Versorgung** von Öko-Wiederkäuern mit **Öko-Grobfuttermitteln** für solche Tierhalter als **Katastrophenfall** anzuerkennen.

Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab dem 24.08.2022 bis zum 15.05.2023 und vorüberhaltlich bis zur Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage.

Gründe:

1. Der Dürremonitor des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) wies am 04.05.2022 u. a. für Gebiete Westsachsens einen Mangel an pflanzenverfügbarem Wasser in einer Bodentiefe bis 25 cm aus. Zum Teil wurde eine nutzbare Feldkapazität (nFK) von 30 Prozent, ab der per Definition Trockenstress besteht, unterschritten. In den übrigen Landesteilen wurden die nFK in einer Bodentiefe bis 30 cm unter Grasbewuchs zwischen 50 Prozent bis 90 Prozent veranschlagt. Am 04.08.2022 weist das UFZ für den größten Teil der sächsischen Fläche eine nFK von unter 10 % aus; ab 16.08.2022 unter 10 % nFK fast vollständig für ganz Sachsen.
2. Am 01.02.2022 wurden vom UFZ im Osten von Sachsen bereits moderate Dürreerscheinungen im Oberboden berechnet. Am 01.08.2022 wird vom UFZ für ganz Sachsen schwere bis extreme, teilweise sogar außergewöhnliche Dürre im Oberboden ausgewiesen.
3. Entsprechend dem Regionalen Klimainformationssystem (ReKIS) des LfULG vom 03.08.2022 beträgt die klimatische Wasserbilanz (= korrigierter Niederschlag minus Grasreferenzverdunstung) in seiner kumulierten Abweichung (l/m²) vom November 2017 bis Juli 2022 in Gegenüberstellung zum Zeitraum 1991 bis 2020 im Sachsen-Mittel Minus 770 l. Im selben Zeitraumvergleich sind Minus 15 % geringere Niederschläge ermittelt.
4. Der GDO Analytical Report der Europäischen Union vom August 2022 belegt bzgl. des kombinierten Trockenheitsindikators für die ersten zehn Tage des Monats August 2022 in 47 % Europas Warnbedingungen und für 17 % Alarmbedingungen. Sowohl die Bodenfeuchtigkeit als auch der Vegetationsstress sind stark betroffen. Die Dürregefahr hat zugenommen, insbesondere auch in Deutschland. Bodenfeuchtigkeitsanomalien bleiben in den meisten Teilen Europas, darunter Deutschland, deutlich negativ. Der standardisierter Niederschlagsindex SPI-6, weist zum Bewertungszeitpunkt Juli 2022 u. a. für Sachsen strenge Trockenheit aus. Der Report fast dahingehend zusammen, dass der Wasser- und Hitzestress die Erträge der Sommeraufwüchse erheblich geschmälert haben.
5. In Bewertung vorgenannter Analysen und Berichte und augenscheinlich kommt es aufgrund der langanhaltenden Trockenheitsperiode, verbunden mit häufig auftretenden Hitzetagen, im Jahr 2022 in Sachsen zu einer mangelnde Verfügbarkeit von Öko-Grundfuttermittel. So sind Futterauswüchse auf Grünland-, Weide- und anderen Futteranbauflächen nach dem ersten Schnitt in großen Teilen Sachsens nur in geringem Umfang vorhanden. Teilweise steht Weidetie-

ren Grasland nur noch als Bewegungsfläche ohne Aufwuchs zur Verfügung; die Vegetationsdecke beinhaltet keinen Nährwert für die Tierfütterung. Hitzetage mindern zudem die Photosynthese der Pflanzen. Öko-Tierhalter müssen auf angelegte Vorräte an konservierten Futtermitteln (Silage, Heu, Stroh) für die Winterfütterung 2022/2023 zurückgreifen. Diese stehen somit nicht in der Winterfütterung zur Verfügung. Es kommt zur Unterdeckung an Öko-Grobfuttermitteln.

6. Vorgenannte Situation wird für Sachsen als katastrophale Lage im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 eingeschätzt und formal als katastrophale Lage bewertet.
7. Damit eine Situation für die Zwecke der Ausnahmen von den Produktionsvorschriften gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 als Katastrophenfall eingestuft werden kann, muss sie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 durch förmlichen Beschluss des Mitgliedstaats, in dem sie eintritt, als Katastrophenfall anerkannt werden. Für die förmliche Feststellung des Katastrophenfalls im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 ist in Sachsen gemäß der o. g. ZuLaFoGeVO das LfULG als zuständige Behörde zuständig.

LfULG, Ref. 92, 26. Juli 2022